

sich später gegenüber der Candidatur des Grafen von Nevers, den man auch als Candidaten der französischen Seite bezeichnen kann, weniger ablehnend verhält, wenngleich er den Erfolg bezweifelt¹, widerspricht dem nicht. In dieser Richtung lag ja als Präcedenzfall die Wahl Heinrichs von Luxemburg vor, und an dem ihr vorausgehenden Wahlbündnis von Nivelles 1308 Mai 12, das bisher wenig beachtet worden ist, sehen wir eine ganze Reihe kleiner und kleinster Grafen von der Westgrenze des Reiches betheiligt, allerdings damals nicht den Grafen von Nevers. Im übrigen ist aber auch zuzugeben, dass die officiellen Verhandlungen über diese Frage im Rathe des Königs von Frankreich bei weitem massvoller gehalten sind, als die ganz phantastischen Propositionen, die der bekannte Publicist Pierre Dubois in jenen Jahren gelegentlich in seinen Promemorien vorzutragen wagt².

Für die Datierung des Stückes haben wir folgende Anhaltspunkte. Die äussersten Grenzen bilden die Todestage des Kaisers 1313 Aug. 24 und Clemens' V. 1314 Apr. 20. Der Terminus ante quem ist sofort einzuschränken auf den 7. April, den Ostertag, weil vom Jahre 1313, in das der Besuch des englischen Königs fällt, mit den Worten 'anno presenti' die Rede ist. Innerhalb der Zeit von September 1313 bis März 1314 bieten sich nun zwei Möglichkeiten einer etwas genaueren Datierung. Man kennt die Ereignisse, die sich an den feierlichen Ritterschlag der Söhne Philipps anschlossen. Häufige Turniere kamen wieder in Mode und wurden von den Edlen nach dem Beispiel der königlichen Prinzen in so übertriebenem Masse geübt, dass der Papst 'im Hinblick auf den Kreuzzug' einzuschreiten für nöthig hielt. Das geschah am 14. Sept. 1313 durch die Bulle 'Passiones miserabiles'. Im folgenden October hat dann der Cardinallegat mit noch schärferen Strafen gedroht. Aber auf Drängen der königlichen Prinzen und jener Edlen ist schon kurz danach der Papst milder gestimmt worden und hat das Verbot abgeschwächt. Im Verlauf hat auch Pierre Dubois zur Feder gegriffen und in einem Werke 'De torneamentis et justis' das ritterliche Treiben vor dem Bannstrahl der Curialen in Schutz zu nehmen versucht³. In unserem Bericht ist nun zwar von der militia der Söhne die Rede, aber mit keinem Wort

1) Siehe oben S. 565 N. 5. 2) Siehe die Ausgabe von 'De recuperatione Terre Sancte' von Ch.-V. Langlois (1891) S. 104. 3) Vgl. derselbe in Revue historique 41, S. 85 f.